

50. Schließt die aus Irrtum über das eherechtliche Verbot eingegangene Ehe mit der Tochter der verstorbenen Frau die Bestrafung wegen Blutschande aus St.G.B. §. 173 aus?

I. Straffenat. Ur. v. 10. November 1881 g. L. Rep. 2141/81.

I. Landgericht Düsseldorf.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher seit 1875 in ehelicher Geschlechtsgemeinschaft mit der Tochter erster Ehe seiner 1874 verstorbenen Ehefrau lebt, ist von dem Vergehen aus §. 173 St.G.B.'s freigesprochen worden, weil er, wie angenommen wird, bislang in dem guten Glauben gestanden hat, daß seine gegenwärtige Ehe eine rechtmäßige sei. Diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des genannten Paragraphen angefochten und mit Recht.

Die Freisprechung beruht auf dem im Urteil zu Grunde gelegten Syllogismus, die Bestrafung aus §. 173 a. a. D. habe als zum gesetz-

lichen Thatbestand gehörig den Thatumstand zur Voraussetzung, daß zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie ein außerehelicher Weischnaf stattgefunden habe, und daß, da der Angeklagte bei Vollziehung des geschlechtlichen Umgangs mit der Tochter seiner verstorbenen Frau die Ungültigkeit der mit der ersteren eingegangenen Ehe nicht gekannt habe, ihm der Thatumstand des außerehelichen Charakters der Geschlechtsgemeinschaft nicht zuzurechnen sei. Diese Schlußfolgerung fällt mit der Unrichtigkeit des Vorderatzes, welcher dem §. 173 rechtsirrtümlich eine zu enge Auslegung giebt. Der Wortlaut dieses Gesetzes giebt zu der gemachten Unterscheidung des darin ganz allgemein genannten „Weischnafs“, je nachdem demselben ein Eheabschluß vorausgegangen oder nicht, auch nicht den entferntesten Anhalt; aber auch aus dem Grunde und der Absicht des Gesetzes läßt sich für dieselbe mit Nichten etwas entnehmen. Daß dem Gesetzgeber, wenn er auch dann den Weischnaf mit der Stieftochter als blutschänderischen strafen wollte, wenn eine Eheschließung mit derselben stattgefunden habe, eine Verkennung und Verletzung des Wesens der Ehe insofern zu imputieren sei, als bei dem Weischnaf unter Ehegatten es sich um die wechselseitige Leistung ehelicher Pflicht handle, ist darum unbegründet, weil vor dem Gesetze solche Konkubenten trotz des Aktes der Eheschließung in Wahrheit Ehegatten nicht sind; und wenn weiter daraus, daß bei Erlaß des Strafgesetzes die Möglichkeit einer — erlaubten — Eheschließung zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie in Deutschland gar nicht bestanden habe, hergeleitet wird, daß das Strafgesetz an den Fall einer Eheschließung gar nicht habe denken können, so ist auch abgesehen von der Frage, ob nicht im Auslande eine gültige Ehe zwischen solchen Personen geschlossen werden könne, und welchen Einfluß dieser Umstand auf die Fortsetzung der Ehegemeinschaft im Inlande haben würde, nicht zu erkennen, warum der Gesetzgeber nicht daran gedacht haben könne, daß dem allgemein bestehenden Verbote der Eheschließung zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie gerade so gut, wie dem Verbote des §. 173 entgegengehandelt werden und trotz der staatlichen Nichtanerkennung der Rechtsgültigkeit der Akt einer Eheschließung unter Umständen recht wohl vorkommen könne. — Der angenommene Irrtum des Angeklagten läuft in der That auf einen solchen über das Strafgesetz hinaus, indem er geglaubt habe, das Gesetz erkenne im §. 173 eine rechtsgültige Eheschließung unter Verschwägerten auf- und absteigen-

der Linie ersten Grades an und nehme den Beisatz in solchem Falle von der Strafbarkeit aus.